



Wien, am 28.03.2012

An Herrn  
Luzius Bernhard  
Mayerhofgasse 4/10  
1040 Wien

Mag. Stefan Kittinger, ORat  
Büro f. Vereins-, Versammlungs- u. Medien-  
rechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9  
A-1010 Wien  
Tel. :+43-1 31 310 / 75304  
Fax :+43-1 31 310 / 75319  
e-mail :\*BPD W Vereinsbüro  
bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at  
DVR :0003506

**Zahl:** S 25700/BV/12

### Straferkenntnis

Sie haben es als Medieninhaber der Website www.alanohof.com unterlassen, auf dieser Website mit Namen oder Firma mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung den Medieninhaber dieser Website anzugeben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 25 Abs. 2 Mediengesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
30,-- Euro	15 Std.	XXXXXXXXXXXX	§ 27 Mediengesetz

Weitere Verfügungen (z.B. Anrechnungen von Vorhaft):

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)  und gemäß § 5a Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zu zahlen:

3,-- € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

33,-- €  
Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54d VStG).



### **Zahlungsfrist:**

Wenn Sie keine Berufung erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

### **Begründung:**

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 17.01.2012, welche aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung erstattet wurde.

Dem Beschuldigten wurde vorgehalten, dass die in Rede stehende Website [www.alanohof.com](http://www.alanohof.com) kein ordnungsgemäßes Impressum im Sinne des § 25 MedienG aufweise. Er gab daraufhin vorerst an, dass es sich hierbei nicht um eine Website, sondern um ein Kunstprojekt handle. In einem E-Mail vom 15.03.2012 erklärte er sich mit der Ausstellung einer Verwaltungsstrafe einverstanden.

Der Sachverhalt war somit als erwiesen anzusehen.

Strafmildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit.

Erschwerend war kein Umstand.

Die verhängte Strafe erscheint somit aus obgenannten Gründen dem Grad des Verschuldens angemessen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch bezogene Gesetzesstelle.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mittels Fax oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) bei uns eine Berufung zu erheben. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

  
Mag. Kittinger, ORat